

# GR\_GERICHTE S 2018 22 vom 12. Juni 2019

GR Gerichte, 2019-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2018 22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2018_22)

FR: GR\_GERICHTE S 2018 22 du 12 juin 2019

IT: GR\_GERICHTE S 2018 22 del 12 giugno 2019

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Mit Verfügung vom 21. September 2017 lehnte die SUVA ihre Leistungspflicht als obligatorischer Unfallversicherer der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ ab. Begründend wurde ausgeführt, dass A.\_\_\_\_\_ bei Gemeinwerkarbeiten für die Alpengenossenschaft X.\_\_\_\_\_ verunfallt sei. Die Alpengenossenschaft X.\_\_\_\_\_ sei bei der D.\_\_\_\_\_ Kranken- und Unfallversicherungen AG unfallversichert. Eine Arbeitnehmereigenschaft gegenüber der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ bestehe nicht. A.\_\_\_\_\_ gehöre somit nicht zum obligatorisch bei der SUVA versicherten Arbeitnehmerkreis. Die von A.\_\_\_\_\_ am 12. Oktober 2017 dagegen erhobene Einsprache wies die SUVA mit Einspracheentscheid vom 22. Januar 2018 ab.

### E. 3

Gegen diesen Einspracheentscheid erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 22. Februar 2018 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Darin beantragte er, es sei der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Januar 2018 aufzuheben und es seien ihm die gesetzlichen Leistungen zukommen zu lassen, unter Feststellung des Taggeld- und Rentenanspruchs sowie einer Integritätsentschädigung.

- 3 - Eventuell sei die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neuentscheidung an die SUVA zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei. Zur Begründung führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass das Werk- und Forstwesen eine originäre Aufgabe der Gemeinde darstelle. Bei den Forstarbeiten, an denen er am 10. August 2016 teilgenommen habe, habe es sich um Arbeiten der Gemeinde gehandelt, die auf Geheiss der Gemeinde und unter Befolgung der Weisungen des Gemeindeförsters durch ihn und seine Kollegen ausgeführt worden seien. Er sei kraft öffentlichen Rechts verpflichtet gewesen bzw. habe sich ■ weil er seine Pflichtstunden bereits erfüllt gehabt habe ■ verpflichtet gefühlt, die Waldarbeiten auszuführen. Er habe für die von ihm verrichtete Tätigkeit kein Unternehmerrisiko getragen und die Gemeinde sei aufgrund seiner Plusstunden gesetzlich zu einer Lohnleistung verpflichtet gewesen. Ausserdem gelte er gemäss Infoblatt der SUVA "Landwirte arbeiten im öffentlichen und privaten Forst ■ ihre rechtliche Stellung in der Sozialversicherung" aus dem Jahr 2000 hinsichtlich der Arbeiten vom 10. August 2016 als unselbständiger Waldarbeiter, da er ohne bedeutende eigene Betriebsmittel im Stundenlohn Waldarbeiten der Gemeinde ausgeführt habe. Die Unfallversicherung der Gemeinde stehe somit in der Leistungspflicht.

### E. 4

In ihrer Beschwerdeantwort vom 3. Mai 2018 beantragte die SUVA (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde und die Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheids. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass gemäss Ziff. 21 der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML, Stand: 1. Januar 2016) Entschädigungen für geleistete Frondienste, sofern sie dazu dienen würden, eine besondere Fronsteuer abzugelten, welche die Pflichten nach dem Gemeindeerlass statt zu bezahlen durch Frondienste "abverdienen" können, nicht zum massgebenden Lohn gehören würden. Wer also unentgeltlich Gemeinwerk leiste oder anstelle der Arbeitsleistung eine

- 4 - Taxe zu bezahlen habe, sei bei der Leistung seiner Pflichtstunden nicht durch die Gemeinde obligatorisch unfallversichert. Solche Pflichtleistungen würden entsprechend keine Arbeitnehmereigenschaft auslösen. Zudem sei die Rüge, wonach das Werk- und Forstwesen eine originäre Aufgabe der Gemeinde sei, unbegründet. Der Beschwerdeführer habe klar in seinem eigenen Interesse als selbständiger Landwirt, welcher sein Vieh auf der Alp sömmern wolle, gehandelt. Dasselbe gelte für das vorgebrachte angebliche Abhängigkeitsverhältnis. Sodann habe die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ mit dem Gesetz über das Alp- und Weidwesen die Organisation und Kontrolle des Gemeinwerks an die Alpgenossenschaften übertragen. Da das Gemeinwerk in erster Linie der Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Alpweiden, Allmenden und Heimweiden diene und das Baumfällen sehr wohl diesem Zweck gedient habe, falle auch die zum Unfallzeitpunkt verrichtete Arbeit unter die Aufsicht der Alpgenossenschaft. Die vom Beschwerdeführer konstruierte Beteiligung/Organisationsaufsicht der Gemeinde könne nicht daraus abgeleitet werden, dass der Förster zwei Monate zuvor die zu fällenden Bäume markiert habe. Die Gemeinde sei am besagten Holzschlag nicht beteiligt gewesen. Vielmehr werde das von den Landwirten geschlagene Holz der Alpgenossenschaft gratis zur Verfügung gestellt. Ausserdem habe ein Mitglied der Alpgenossenschaft am Unfalltag die Verantwortung für die Arbeiten vor Ort gehabt. Entsprechend habe es sich weder um die Verrichtung einer Gemeindeaufgabe noch um eine Tätigkeit gehandelt, die unter der Aufsicht der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ stattgefunden habe. Schliesslich könne aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer Mehrstunden geleistet habe und für diese entschädigt worden sei, keine Arbeitnehmereigenschaft abgeleitet werden. Die von der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ bezahlte Entschädigung unterliege nicht der AHV-Beitragspflicht und stelle somit keinen massgebenden Lohn gemäss Art. 10 ATSG dar. Für die Unfallversicherung seien lediglich die AHV-pflichtigen Löhne massgebend. Zudem sei die Verrichtung von Gemeinwerk kraft Gesetzes eine unentgeltliche Arbeitsleistung. Folglich habe die Beschwerdegegnerin die

- 5 - Versicherungsdeckung für den Unfall des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

## **E. 5**

Am 22. Mai 2018 replizierte der Beschwerdeführer. Er hielt an seinen Rechtsbegehren fest. Unter Bezugnahme auf die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vertiefte er seine Ausführungen in der Beschwerde und entgegnete den beschwerdegegnerischen Einwendungen. Gleichzeitig reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seine Honorarnote ein.

### **E. 5.1**

Die Beschwerdegegnerin gelangte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. Januar 2018 zur Auffassung, dass sie dem Beschwerdeführer die Arbeitnehmereigenschaft und damit die Versicherungsdeckung zu Recht abgesprochen habe. Die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ habe dem Beschwerdeführer für das Jahr 2016 zwar eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'437.-- ausbezahlt. Dabei handle es sich aber nicht um eine AHV-pflichtige Entschädigung, mithin stelle die fragliche Entschädigung keinen massgebenden Lohn gemäss Art. 10 ATSG dar. Hinzu komme, dass kein Anstellungsverhältnis zur Gemeinde X.\_\_\_\_\_ bestehe. Der Beschwerdeführer habe weder einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen noch erhalte er einen Lohn von der Gemeinde. Schliesslich liege auch keine Beteiligung oder Organisationsaufsicht der Gemeinde bei der Erfüllung von Gemeinwerkaufgaben vor.

## E. 5.2

Demgegenüber rügt der Beschwerdeführer, dass Wald- und Forstarbeiten nicht zu den von Gesetzes wegen der Alpgenossenschaft zufallenden Aufgaben gehören würden, auch dann nicht, wenn sich daraus ergeben könne, dass die Alpgenossenschaft das geschlagene Holz als Feuerholz verwenden dürfe. Das Werk- und Forstwesen sei eine originäre Aufgabe der Gemeinde und unterstehe dem Gemeindevorstand, was im entsprechenden Organigramm explizit nachzulesen sei. Bei den Forstarbeiten, an denen der Beschwerdeführer am 10. August 2016 teilgenommen habe, habe es

- 9 - sich um Arbeiten der Gemeinde gehandelt, die im Auftrag der Gemeinde und unter Befolgung der Weisungen des Försters durch den Beschwerdeführer und seine Kollegen ausgeführt worden seien. Der Beschwerdeführer sei zur Verrichtung der Arbeit gebeten worden. Er habe im Wissen, dass seine Arbeit geschätzt werde und er hierfür ein Entgelt erhalten würde, sowie aus Pflichtgefühl, der Gemeinde und der Alpgenossenschaft zu dienen, zugesagt. Er habe keine Investitionen getätigt und keine Unkosten sowie keinen Verlust getragen. Vielmehr habe er sich den Weisungen des Platzchefs unterstellt, der wiederum den vorausgehenden Weisungen des Försters. Der Beschwerdeführer habe sich der Arbeitsstruktur im Sinne der Gemeinde untergeordnet und eine persönliche Arbeitspflicht erfüllt. Die Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien sei nicht ausschlaggebend. Ausserdem sei die Gemeinde aufgrund der Plusstunden des Beschwerdeführers gesetzlich zu einer Lohnleistung verpflichtet gewesen. Schliesslich gelte der Beschwerdeführer gemäss Infoblatt der Beschwerdegegnerin "Landwirte arbeiten im öffentlichen und privaten Forst ■ ihre rechtliche Stellung in der Sozialversicherung" aus dem Jahr 2000 hinsichtlich der Arbeiten vom 10. August 2016 als unselbständiger Waldarbeiter, da er ohne bedeutende Betriebsmittel im Stundenlohn Waldarbeiten der Gemeinde ausgeführt habe. Vorliegend handle es sich um einen klassischen Arbeitsunfall nach UVG und der entsprechenden Verordnung, weshalb die Beschwerdegegnerin in der Leistungspflicht stehe. 6. Vorliegend ist unbestritten und aktenmässig erstellt, dass der Beschwerdeführer als selbständiger Landwirt in der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ tätig ist und mehrere Nutztiere besitzt, die er auf der X.\_\_\_\_\_er Alp sömmert (vgl. Beschwerde vom 22. Februar 2018 S. 4). Laut Art. 4 Abs. 1 der Statuten der Alpgenossenschaft X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Statuten; vgl. beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 7) ist der Beschwerdeführer somit automatisch Mitglied derselben und deshalb ■ wie alle anderen Genossenschaftsmitglieder ■ verpflichtet, Gemeinwerk im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes

- 10 - über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ unentgeltlich zu leisten (Art. 6 Abs. 2 der Statuten). Das erwähnte Gesetz (vgl. Bf-act. 8) hält in Art. 13 fest, dass das Gemeinwerk eine obligatorische, unentgeltliche Arbeitsleistung ist, die von allen Alpbestössern zu erbringen ist (Abs. 1). Das Gemeinwerk dient in erster Linie der Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Alpweiden, Allmenden und Heimweiden sowie dem Betrieb und dem Unterhalt notwendiger Tränkeeinrichtungen (Abs. 2). Zudem bestimmt Art. 15 Abs. 1 des besagten Gesetzes, dass die Genossenschaftsmitglieder zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 13 verpflichtet sind, für jedes auf die Alpen, Allmenden und/oder Heimweide getriebene Stück Vieh entschädigungslos eine gewisse Anzahl Pflichtstunden zu leisten. Allfällige Mehrleistungen bei den Pflichtstunden (Plusstunden) werden zu Lasten der Gemeinde ausbezahlt (Art. 16 des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde X.\_\_\_\_\_). Wo die Pflichtstunden geleistet werden und welche Arbeiten Priorität haben, entscheiden die Alpgenossenschaften im Hinblick auf eine möglichst optimale Pflege der Alpen, Allmenden und Heimweiden (Art. 15 Abs. 3 des besagten Gesetzes). Unbestritten ist vorliegend und es ergibt sich auch ohne Weiteres aus den Akten, dass der Beschwerdeführer sowie weitere Mitglieder der Alpgenossenschaft X.\_\_\_\_\_ am 10. August 2016 mit der Ausführung von Holzarbeiten (Baumfällen) im Gebiet B.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_, beschäftigt waren (vgl. beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 1 und 21 S. 4 f., S. 8 ff., S. 20, S. 26 und S. 33 ff.). Anhand der Koordinaten des Unfallorts aus dem Kriminalrapport der Kantonspolizei Graubünden vom 17. September 2016 (vgl. Bg-act. 21 S. 3) lässt sich feststellen, dass die besagten Arbeiten oberhalb des Waldareals im Alpgebiet verrichtet wurden (vgl. <https://map.geo.admin.ch>, zuletzt besucht am 29. Mai 2019). Der Rüge des Beschwerdeführers, wonach er zum Unfallzeitpunkt mit Wald- und Forstarbeiten und demnach nicht mit der in Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ genannten Weidpflege beschäftigt gewesen sei, kann somit nicht beigelegt werden. Aufgrund der vorliegenden Akten-

- 11 - lage ist davon auszugehen, dass es sich bei den zum Unfall führenden Holzarbeiten ■ entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ■ um eine Arbeitsleistung handelte, die der Beschwerdeführer und weitere Genossenschaftsmitglieder im Rahmen des Gemeinwerks für die Alpgenossenschaft X.\_\_\_\_\_ und ohne Beteiligung der Gemeinde ausführten (vgl. Bg-act. 19, 20 S. 1, 21 S. 21 f., S. 27 f. und S. 33). Dafür spricht ■ entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ■ auch die Tatsache, dass das von den Landwirten geschlagene Holz der Alpgenossenschaft kostenlos zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Bg-act. 19). Ausserdem enthält Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ aufgrund des Wortlauts "in erster Linie" keine abschliessende Aufzählung der Arbeiten, welche im Rahmen des Gemeinwerks zu erbringen sind, weshalb das Gemeinwerk ■ wenn auch nicht primär ■ in der Leistung von Holzarbeiten bestehen kann. Entsprechend führte der Gemeindegast der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ anlässlich einer Besprechung mit der Beschwerdegegnerin vom 14. August 2017 denn auch aus, dass im Gemeinwerk Unterhaltsarbeiten an Zäunen, Brunnen, Wegen, Alpliegenschaften sowie je nach Bedarf auch Holzarbeiten ausgeführt werden (vgl. Bg-act. 20 S. 1). Dasselbe ergibt sich aus dem Rapport "Alpgemeindegaststunden 2016" des Beschwerdeführers (vgl. Bg-act. 12 S. 1). Sodann sieht Art. 7 lit. f des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ unter anderem vor, dass für die Organisation und die Kontrolle des Gemeinwerks die Alpgenossenschaften verantwortlich sind. Diesbezüglich führte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 22. Februar

2018 aus, dass er von E.\_\_\_\_\_, der in der Alpgenossenschaft für die Organisation und Beaufsichtigung der Gemeinwerkarbeiten zuständig sei, anfangs August 2016 bezüglich der Ver- richtung von Waldarbeiten angefragt worden sei (vgl. Beschwerde vom 22. Februar 2018 S. 2). Ferner gaben E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ wie auch der Be- schwerdeführer (allesamt Mitglieder der Alpgenossenschaft X.\_\_\_\_\_) bei ihren Einvernahmen durch die Kantonspolizei Graubünden vom 14., 18. bzw. 28. August 2016 zu Protokoll, dass E.\_\_\_\_\_ die am Unfalltag zu erle-

- 12 - digenden Arbeiten auf die Genossenschaftsmitglieder aufgeteilt habe und für diese verantwortlich gewesen sei (vgl. Bg-act. 21 S. 22, S. 28 und S. 35). Dementsprechend teilte der Gemeindeförster der Beschwerdegegnerin anlässlich eines Telefonats vom 22. August 2017 mit, dass er selber lediglich zwei Monate zuvor die zu fällenden Bäume markiert habe und die Gemeinde bzw. das Forstamt am besagten Holzschlag nicht beteiligt ge- wesen sei. Die Arbeiten seien nicht unter seiner Aufsicht gestanden (vgl. Bg-act. 19). Vor diesem Hintergrund ist mit der Beschwerdegegnerin fest- zuhalten, dass die zum Unfallzeitpunkt verrichteten Holzarbeiten unter der Verantwortlichkeit der Alpgenossenschaft X.\_\_\_\_\_ erfolgten. Die Vor- bringen des Beschwerdeführers, wonach es sich bei der zum Unfall führen- den Arbeit laut Organigramm der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ um eine Aufgabe der Gemeinde gehandelt habe, die im Auftrag der Gemeinde sowie unter Be- folgung der Weisungen des Gemeindeförsters durch ihn und seine Kolle- gen ausgeführt worden sei, stossen somit ins Leere. Des Weiteren hilft dem Beschwerdeführer die Behauptung, wonach er gemäss dem Infoblatt der Beschwerdegegnerin "Landwirte arbeiten im öffentlichen und privaten Forst ■ ihre rechtliche Stellung in der Sozialversicherung" aus dem Jahr 2000 als unselbständiger Waldarbeiter gelte, da er die besagten Holzarbeiten ohne Einsatz bedeutender eigener Betriebsmittel ausgeführt habe, nicht weiter. Vorliegend ergibt sich zwar aus dem Maschinenrapport 2016, dass der Beschwerdeführer für das Sägen und Asten eine Motorsäge und damit ein nicht bedeutendes Betriebsmittel verwendete (vgl. Bg-act. 12 S. 2 und Bf-act. 11). Das von den Landwirten für die Alpgenossenschaft geschla- gene Holz musste anschliessend aus dem Wald abtransportiert werden. Es erscheint somit ■ insbesondere vor dem Hintergrund des bisher Ausgeföhr- ten ■ sehr wahrscheinlich, dass hierfür eigene bedeutende Betriebsmittel der beteiligten Genossenschaftsmitglieder (z.B. ein Traktor; vgl. Bf-act. 11) eingesetzt wurden. Da der Beschwerdeführer ■ wie dargelegt ■ im Unfall- zeitpunkt in keinem Subordinationsverhältnis zur Gemeinde X.\_\_\_\_\_ stand und demnach ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der Arbeitnehmerei-

- 13 - genschaft nicht vorliegt, kann er schliesslich auch aus dem Umstand, dass er hinsichtlich der Arbeiten vom 10. August 2016 Mehrstunden leistete und deshalb von der Gemeinde entschädigt wurde (vgl. Art. 16 des Gesetzes über das Alp- und Weidwesen der Gemeinde X.\_\_\_\_\_; Bf-act. 10 sowie Bg- act. 20 S. 1), nichts zu seinen Gunsten ableiten.

## **E. 6**

Am 1. Juni 2018 duplizierte die Beschwerdegegnerin. Sie vertiefte ihre be- reits in der Beschwerdeantwort gemachten Ausführungen anhand der Re- plik des Beschwerdeführers.

## **E. 7**

Aus dem Gesagten folgt zusammenfassend, dass mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit die Arbeitnehmerei- genschaft des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 1a Abs. 1 UVG und folglich auch die Versicherungsdeckung nach UVG bei der Beschwerde- gegnerin im Unfallzeitpunkt vom 10. August 2016 zu verneinen ist.

Der an- gefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 22. Januar 2018 ist demnach rechtmässig, was zu seiner Bestätigung und somit zur Ab- weisung der dagegen erhobenen Beschwerde des Beschwerdeführers vom 22. Februar 2018 führt.

#### **E. 8**

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Laut Art. 61 lit. a ATSG ist das kan- tonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – für die Parteien kostenlos. Für das vorliegende Beschwerdeverfahren werden daher keine Kosten er- hoben. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht gemäss Art. 61 lit. g ATSG kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu.

- 14 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.